Brit Kärger: "Setze mich in das sugagum-Amt ein!" – "Bis zum Kommen meines Herrn warte!"

Kontrollmechanismen königlicher Verwaltung in Mari am Beispiel des sugagum.

in: Kurt Franz (Hg.): Verwaltete Nomaden - Mobile Viehzüchter und Dienstleister zwischen Autonomie

und staatlicher Anbindung. Halle 2007 (Orientwissenschaftliche Hefte 25; Mitteilungen des SFB "Differenz

und Integration" 11) 15–44.

© Brit Kärger 2007

# "Setze mich in das sugāgum-Amt ein!" – "Bis zum Kommen meines Herrn warte!"

# Kontrollmechanismen königlicher Verwaltung in Mari am Beispiel des sugāgum

Brit Kärger

# A. Einleitung

Vor etwa 3830 Jahren etablierte sich oberhalb der babylonischen Alluvialebene am Mittleren Euphrat ein Königreich, über dessen Ursprung bis heute wenig bekannt ist. Fast 3760 Jahre später wurde nach einem Zufallsfund im Jahre 1933 ein enormes Korpus an akkadischen Keilschrifttexten durch zahlreiche französische Grabungen zu Tage gebracht. Dieses wird seither sukzessiv publiziert und der Forschung zugänglich gemacht. Das zusammenhängende Archiv, wegen seines Fundortes als Palastarchiv von Mari bezeichnet, stellt mit seinen schätzungsweise 10 000 Tontafeln eine der umfangreichsten und wichtigsten Quellen zur außenund innenpolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Situation, aber auch zu individuellen Lebenslagen in jener Zeit dar. An der Spitze dieses Reiches, dessen Grenzen viel weniger scharf zu fassen sind, als wir es von modernen Staaten kennen, stand ein König mit Residenz in Mari. Der Machtbereich des Königs umfaßte neben Mari und der dazugehörigen Provinz (akk. *balşum*) verschiedene Distrikte mit lokalen Provinzgouverneuren, welche dem König mehr oder weniger untertan waren. Dieses Vasallenverhältnis ist unter anderem anhand der standar-

Verwendete Abkürzungen:

AHw = Soden, Akkadisches Handwörterbuch

ARM, ARMT = Archives royales de Mari

CAD = Gelb u. a. (Hg.), The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of Chicago

FM = Florilegium Marianum

M.A.R.I. = Mari. Annales de recherches interdisciplinaires

PN = Personenname

RIME = The Royal Inscriptions of Mesopotamia

Siehe insbesondere Anbar, Les tribus amurrites de Mari, und Charpin/Ziegler, Mari et le Proche Orient à l'époque amorrite, sowie Heimpel, Letters to the King of Mari. Ältere Monographien zu diesem Thema in chronologischer Reihenfolge sind: Kupper, Les nomades en Mésopotamie au temps des rois de Mari, Luke, Pastoralism and Politics in the Mari Period, und Matthews, Pastoral Nomadism in the Mari Kingdom. Ohne die gesamte Bibliographie wiederzugeben, seien doch die zahlreichen Artikel der in der Mehrzahl französischen Assyriologen in FM, M.A.R.I. und den Konferenzakten Amurru 1–3 erwähnt.

disierten Einleitungsformel zahlreicher Briefe erkennbar, in denen als Anrede für den König meist die Formulierung "mein Herr" (akk. bēlija) und zusätzlich zum Namen des Absenders die Apposition "dein Diener" oder "deine Dienerin" (waradka bzw. amatka) erscheinen.2 Die antiken Quellen belegen, daß von Beginn der Blütezeit Maris, welche mit der sogenannten Lîm-Dynastie<sup>3</sup> eingeleitete wurde, bis zur Zerstörung der Stadt durch 'Ammu-rāpi', König der 1. Dynastie von Babylon, nur ca. 70 Jahre vergingen. Die genealogische Folge der Lîm-Herrscher wurde innerhalb dieses Zeitraumes einmal unterbrochen. Šamšī-Adad<sup>5</sup> erlangte die Macht über Mari, nachdem er den Nachfolger des Ya'dun-Lîm vertrieben oder getötet hat. Dieser setzte seinen Sohn Yasma'-Haddu als Regenten in Mari ein. Die Keilschrifttexte sind diesbezüglich jedoch nur wenig ergiebig.<sup>6</sup> Während des assyrischen Interregnums befand sich Dimrī-Lîm, vielleicht ebenfalls ein Sohn des Ya'dun-Lîm, möglicherweise im Exil im benachbarten Königreich Yamhad mit seiner Hauptstadt Halab (heute Aleppo), aber auch andere Aufenthaltsorte sind nicht auszuschließen.' Nach dem Tod des Šamšī-Adad konnte sich Yaśma'-Haddu nicht mehr in Mari halten, denn Dimrī-Lîm wandte sich von Norden kommend Mari zu und verdrängte Yasma'-Haddu, der nach

Die Einleitungsformeln der akkadischen Briefe an den König von seinen Vasallen sind nach folgendem Muster gebildet:

ana bēlija/PN qibīma umma PN waradka

"Zu meinem Herrn/PN sprich! Folgendermaßen PN, dein Diener."

Im Gegensatz dazu lauten die Briefkopfformeln bei gleichrangigen (männlichen) Personen: ana PN qibima umma PN ahuka - "Zu PN sprich! Folgendermaßen PN, dein Bruder". Daneben existieren auch Formeln, die das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Korrespondierenden signalisieren, z.B. "dein Sohn" (marûka), "dein Vater" (abuka), "dein Bruder" (abuka) oder "diene Schwester" (aḥātka). Dabei sei am Rande erwähnt, daß die soziale Stellung der Frau innerhalb einer ehegemeinschaftlichen Beziehung ebenfalls in den Briefkopfformeln anklingen, da diese nicht als "Ehefrau" (aššatum), sondern ebenfalls als "Dienerin" (amtum) bezeichnet wird.

Diese konventionelle Bezeichnung beruht auf der Tatsache, daß alle Könige dieser Herrscherfamilie (mit Ausnahme von Sumu-yamam, der jedoch allenfalls eine geringe politische Rolle spielte) den Namenbestandteil lîm "Stamm" tragen.

Traditionell wird dieser Name Hammurab/pi gelesen, was auf der Schreibung ba-(am)-mu-ra $bi/p\bar{\imath}$  beruht. Die Orthographie ist zweideutig. Da aber auch die Schreibung mit PI bezeugt ist, übernehme ich die amurritischeLesung 'Ammu-rāpi' (siehe Streck, Onomastikon I, 392, mit weiterführenden Angaben).

Ich folge der traditionellen Lesung des Namens innerhalb der Assyriologie, die aus der Schreibung dutu-ši-diškur und der damit verbundenen akkadischen Lesung resultiert. Schreibungen wie sa-am-si-diškur oder sa-am-si-a-du in den Mari-Texten weisen aber auch auf die amurritische Lesung Śamśī-Haddu hin.

Siehe dazu Charpin/Ziegler, Mari, 47-49, 79 f.

Zur Problematik der Genealogie und zum Aufenthalt Dimrī-Lîms während des assyrischen Interregnums siehe Charpin/Ziegler, Mari, 175 mit Fußn. 37, 39, 40.

dem Tod seines Vaters politisch stark geschwächt war, aus Mari.<sup>8</sup> Auch diesbezüglich liegen detaillierte Informationen über die politischen Ereignisse im Dunkeln. So gibt es keine Hinweise darauf, daß Yaśmaʿ-Haddu hätte fliehen können oder in Auseinandersetzungen getötet worden wäre. Die Tatsache aber, daß Yaśma'-Haddu in späteren Korrespondenzen nirgends erscheint, dagegen aber sein Bruder, Išme-Dagan, wiederholt in Briefen als Widersacher Maris bezeichnet wird, ist vielleicht ein Indiz für den Tod des Yasma'-Haddu. Nach der Etablierung Dimrī-Lîms in Mari konnte dieser seine Souveränität einerseits mittels der im Vorderen Orient üblichen Methode der Heiratspolitik bekräftigen, indem Dimrī-Lîm eine Tochter des Yarīm-Lîm namens Sibtum ehelichte. Andererseits stand Dimrī-Lîm nicht nur mit Yarīm-Lîm, sondern auch mit dem in Babylon aufstrebenden 'Ammu-rāpi' in engem Kontakt. Handelsbeziehungen sowie militärische Kooperation werden in zahlreichen Texten des Palastarchivs erwähnt. Diese zuerst friedlichen Kontakte brachen jedoch ab, als nach einer Periode des Friedens erneut Streitigkeiten zwischen Ešnunna und Babylon entbrannten und Dimrī-Lîm sich mit Ešnunna gegen den babylonischen Herrscher verbündete. In der Folge der Ereignisse bezwang 'Ammu-rāpi' zunächst die Armee von Ešnunna und wandte sich anschließend gegen seinen früheren Verbündeten Dimrī-Lîm. In seinem 33. Regierungsjahr errang 'Ammu-rāpi' einen Sieg gegen Mari und zerstörte schließlich, zwei Jahre darauf, die Stadt bis auf ihre Grundmauern. Mari erholte sich von diesem Militärschlag nicht mehr, und bis zu den im Jahr 1933 beginnenden Ausgrabungen war die Stadt nicht mehr als ein bedeutungsloser Tell am mittleren Euphrat.

#### 1. Lebensweise und Bevölkerungsstrukturen

Zu den wichtigsten Lebensgrundlagen der am mittleren Euphrat lebenden Bevölkerung zählte einerseits der Ackerbau, andererseits die Haltung von Kleinvieh (hauptsächlich Schafe und Ziegen). Letztere implizierte aufgrund der klimatischen Bedingungen saisonale Weidewanderungen, da nur im Winter ausreichend Futter in den Steppengebieten zur Verfügung stand, während sich im Sommer die Viehherden in der Nähe der Flußläufe aufhalten mußten, damit eine hinreichende

 $^{17'}$  [ x l]i-im 2 me-tim 1 šu-ši  $^{18'}$  [da]- $^{\text{r}}$ aw\dangle -da-a-am  $^{19'}$  [ša] ia-ás-mal\dangle -d\dangle i\dangle kur  $^{20'}$  [i-na] ti-iz-ra $ab^{ki}i-du-[uk]$ 

Die genauen Ereignisse lassen sich nur vage rekonstruieren, doch eine Königsinschrift des Dimrī-Lîm nennt etwa eine erfolgreiche Militärkampagne gegen Yaśma'-Haddu.

 $<sup>^{17&#</sup>x27;-20'}$ "Er [= Dimrī-Lîm] brachte [x] tausend 260 Soldaten des Yaśma'-Haddu eine Niederlage [in] Tizrah bei."

Wasser- und Futterversorgung gewährleistet war.<sup>9</sup> Bedingt durch die genutzten Wirtschaftsformen - Ackerbau auf der einen, Kleinviehwirtschaft mit saisonalen Weidewanderungen auf der anderen Seite – schloß die amurritische Bevölkerung sowohl seßhafte als auch nomadische Elemente ein. 10 Zur Zeit des Königreiches von Mari lebten im Gebiet des mittleren Euphrats und der großen Nebenflüsse Hābūr und Balīḥ die Mitglieder von fünf großen Stämmen bzw. Stammeskonföderationen (Śim'āl, Yamīn, Sūtû, Yamūt-ba'al und Numhâ), die sich wiederum in zahlreiche Unterstämme aufteilten. Die Könige der Lîm-Dynastie gehörten zum Stamm der Śim'āl, wie ein unpublizierter Text (M.7492 + M.9142) belegt. 11 Die Keilschriftquellen aus Mari dokumentieren neben friedfertigen Kontakten zwischen den Stämmen und dem Königshaus wie Dienstleistungen und Handel auch Konflikte, etwa Beutezüge (von Teilen) der Stämme, beispielsweise zur Vergrößerung ihrer Viehbestände, oder die Behinderung der Transhumanz der Nomaden durch den König. Im Allgemeinen wurden zwar nur die Angelegenheiten, welche für das Königshaus von Bedeutung waren, festgehalten, so daß ein einseitiges Bild entsteht; gleichwohl gewähren die zahleichen Keilschrifttexte aufgrund ihres Detailreichtums einen tiefen Einblick in die Welt von Mari.

# 2. Verwaltung im Königreich von Mari

Im Hinblick auf die Funktion der Verwaltung in Mari gilt es den Verwaltungsbegriff zu schärfen. Anhand der Keilschrifttexte aus Mari können einige administrative Strukturen benannt werden, die jedoch nicht in Behörden, sondern in der herausragenden Stellung einzelner Personen als Würdenträger bestanden. Interessant für das Verständnis mariotischer Verwaltung ist dabei die Tatsache, daß keine Funktionsbereiche neu gebildet wurden, sondern bereits vorhandene, meist dem Ursprung nach tribale Strukturen in das politische, wirtschaftliche und soziale Gefüge integriert wurden. Dies ist teilweise dem Umstand geschuldet, daß Stamm und Herrscherhaus keinen Gegensatz darstellen, sondern das Königshaus fest in tribalen Strukturen verankert ist. 12

Im Fokus dieses Artikels steht jedoch nicht der gesamte mariotische Verwaltungsapparat, vielmehr soll an der Institution des sugāgum (Pl. sugāgū), welcher das Oberhaupt eines "Haus(haltes)" (akk. bītum) darstellt, herausgearbeitet werden, mit welchen Instrumenten und Methoden das Königshaus die Kontrolle der

Umfassend dazu Wirth, Syrien, 254–258, und Nützel, Geo-Archäologie, 5.

Vergleiche von Oppenheim, Die Beduinen I, 22 f., der die unterschiedliche relative Gewichtung des Anteils nomadischer und seßhafter Gruppen an den beduinischen Stämmen feststellt.

Siehe Charpin/Durand, "Fils de Sim'al", 150-152.

Zu den Führungspositionen innerhalb eines Stammes siehe Streck, "Zwischen Weide, Dorf und Stadt", 179-182.

amurritischen Stämme zu erlangen suchte. 13 Des weiteren soll dieser Artikel einen Beitrag dazu leisten, die aus ca. 133 Texten bekannte Institution des sugāgum, deren umfassende Darstellung bis heute ein Desiderat darstellt, mit oben genanntem Fokus näher zu beleuchten.

# B. Die Einsetzung eines sugāgum

Hintergrund der Neueinsetzung eines sugāgum ist zwei Textzeugen zufolge das Ableben des "alten" sugāgum, so daß von einer lebenslänglichen Ausübung dieser Funktion ausgegangen werden darf (ARM 1, 119; 5, 24).<sup>14</sup> Die Verwendung des akkadischen Ausdrucks ana šīmtim alākum "zum Schicksal gehen" gibt in beiden Fällen einen Hinweis darauf, daß kein gewaltsamer, sondern ein natürlicher Tod eingetreten ist.

Die innerhalb des Clans stattfindende Wahl des Nachfolgers und deren etwaige Kriterien sind in den Keilschrifttexten nicht dokumentiert, wobei die Ursache sicherlich darin zu suchen ist, daß diese Informationen für den König irrelevant waren. Von Oppenheims Berichte über die Beduinen des frühen 20. Jahrhunderts zeigen jedoch, daß deren Scheichs über besondere Fähigkeiten wie außerordentliche militärische und politische Führungsqualitäten sowie Charisma verfügen sollten. Über die soziale Stellung des designierten sugāgum ist aus den Keilschrifttexten fast nichts zu erfahren. Nur ein Text (ARM 7, 311)<sup>15</sup> liefert möglicherweise ein Indiz dafür, daß die Anwärter der Stammeselite angehörten. 16

<sup>5</sup> <sup>I</sup>ba-aq-qum lú ti-iz-ra-aḥ<sup>ki 6</sup> a-na ši-im-tim <sup>7</sup> it-ta-la-ak

#### ARM 1, 119: 7-8

<sup>7</sup> ù ia-ta-rum a-na ši-ma-ti-šu <sup>8</sup> it-t[a]-la-ak

Die Übertragung des Begriffs bītum auf Familie, Haushalt usw. unter Einschluß verwandtschaftlicher Beziehungen (siehe CAD B 293-295) ist in allen Epochen akkadischer Kultur nachweisbar. Ich verwende nachfolgend den aus der schottischen Kultur abgeleiteten Begriff ,Clan' und meine damit kleinere, innerhalb der Stämme existierende (Familien)verbände.

ARM 5, 24: 5-7

<sup>5-7 &</sup>quot;Baqqum, der Mann von Tizrah, ist verstorben."

<sup>7-8 &</sup>quot;Aber Yatarum ist verstorben."

Der Text ist nicht in ARM 7 publiziert, sondern bei Bottéro, "Lettres de la salle 110 du palais de Mari", 164-167, hat aber aufgrund des gemeinsamen Fundortes eine daran anschließende Nummer (ARM 7 endet mit Text 309) erhalten.

Sogenannte Scheichfamilien, aus denen die Stämme immer wieder (und meist in genealogischer Reihenfolge) Anführer hervorbringen, wie es von Oppenheim für die Beduinen des 20. Jahrhunderts nachweisen konnte, lassen sich aufgrund mangelnder Evidenz in den Keilschriftquellen für Mari nicht feststellen. Siehe von Oppenheim, Die Beduinen I, zu den Scheichfamilien der verschiedenen Stämme und deren Stammbäumen.

# ARM 7, 311: 6'-10' (Briefkopf nicht erhalten, Regierungszeit des Dimrī-Lîm)

 $^{6'}$   $^{i}$   $^{i}$ 

6'-10' "'Isī-darīvī, Yaśśi'-'el, Mut-ramê, die Ältesten von Śaggaratum, die in die sugāgum-Position gegangen sind, haben den Silberbetrag ihrer sugāgum-Position überprüft."

Nach Abschluß der Wahl des sugāgum-Anwärters tritt, wie den beiden bereits genannten Texten ARM 1, 119, und 5, 24, zu entnehmen ist, eine Gruppe ausgewählter Personen mit der Bitte um Einsetzung an den Regenten oder an den zuständigen Provinzgouverneur heran.

# ARM 1, 119: 8–15 (Brief des Yasma'-Haddu an Šamšī-Adad)

 $^{8}$  ... i-na-an-na 5 lú  $^{\rm meš}$   $^{9}$  [i-na re]-ša-tim  $^{\rm lú.meš}$ ia-i-la-yu  $^{\rm ki}$   $^{10}$  [ù x lú  $^{\rm meš}$  š]a bi-ib-ri-im  $^{11}$  [a-na ṣe-ri]-ia il-li-ku-nim-ma  $^{12}$  [um-ma lú  $^{\rm meš}$  ia-a-il  $^{\rm ki}$ ]  $^{19}$ -ma  $^{13}$  [i-na ni-š]u-ti-šu-nu  $^{14}$  [a-na su-ga-gu]-ti-ni-mi  $^{15}$  šu-ku-un

 $^{8-11}$  "Jetzt sind 5 Leute unter den Notabeln,  $^{20}$  Ya'iläer, [und x (andere) Leute] des Clans [zu] mir gekommen, und  $^{12}$  folgendermaßen (sagten) die Leute aus Yaʻil: <sup>13–15</sup> ,Aus ihrer Familie setze (jemanden) in unser sugāgum-Amt ein."

# ARM 5, 24: 8-11, 20-22 (Brief des Tarīm-Šakim an Yaśma'-Haddu)

 $^8$ ù 「lú¬¹meš dumu meš ti-iz-ra-aþ i 9 il-li-ku-ni-im-ma 10 um-ma-a-mi ka-a-li-dinigr-ma 11 a-na ša-pí-ru-ti-ni 12 šu-ku-un ... 20 be-lí a-na su-ga-[g]u-tim [ša] ti-iz-ra-aþ i 22 [li]-iš-「ku¬-un-šu-ma

Durand, Documents épistolaires III, 512 Fußn. 17, liest nach Kollation il-le- $q[\acute{u}-\acute{u}]$ , vgl. Anm. c. Für den N-Stamm von legûm existieren jedoch keine vergleichbaren Belege. Es gibt dagegen verschiedene Textstellen mit alākum in ähnlichem Kontext, welche die obige Lesung wahrscheinlich machen: CAD A/I, 305, 314-316, und AHw I, 32. Die Einsetzung als sugāgum wird im Akkadischen ansonsten durch ana sugagūtim šakānum "in die sugāgum-Stellung einsetzen"

Durand, Documents épistolaires III, 512 Fußn. 17, liest ša-né-ma. Die Lesung ist m. E. nicht sinnvoll, da einerseits \*snq mit Gewichten und Zahlungsmitteln belegt ist: CAD S, 138, und AHw II, 1021. Andererseits fehlt nach der von Durand vorgeschlagenen Lesung die finite Verbform. Durand rekonstruiert diese zwar für die Zeile 13', jedoch ist seine Lesung aus Platzmangel wenig plausibel (siehe auch Anm. 23).

Transliteration nach Durand, *Documents épistolaires* I, 209 Anm. 157. Denkbar ist auch die Schreibung  $^9$  [um-ma  $^{l\acute{u}.me\acute{s}}$ ia-i-la-yu $^{k\acute{i}}$ ]-ma, analog zu Zeile 9.

Wörtlich ,Köpfe'. Transliteration und Übersetzung nach Durand, Documents épistolaires I, 209 Fußn. 156, 210 Anm. b.

<sup>8-10</sup> "Und Leute, Bewohner von Tizraḫ, sind zu mir gekommen und (sagten) folgendes: 10-12 ,Setze Kahlī-'ilumma als unseren Anführer ein! 217 ... <sup>20–22</sup> Mein Herr möge ihn in das *sugāgum*-Amt einsetzen!"

Obwohl die Keilschrifttexte nicht näher darauf eingehen, scheint im Fortgang des Verfahrens als nächstes der Provinzgouverneur seine Zustimmung zu dem Kandidaten erteilen zu müssen. Denn im Brief ARM 5, 24, bitten Angehörige des Clans den Provinzgouverneur, die Einsetzung des designierten sugāgum zu vollziehen, jedoch besagt der Text nicht explizit, daß dieser seine Zustimmung erteilen muß. Gleichzeitig geht aus dem Brief hervor, daß die tatsächliche Ernennung, die ebenfalls in den Keilschrifttexten nicht beschrieben wird, durch den König erfolgte. Wir sind allerdings nicht unterrichtet, was im Falle der Ablehnung des Kanndidaten geschehen sein mag. Letztlich ist aber zu verstehen, daß dieses System der Ernennung ein Mittel des Könighauses war, Einfluß auf die Stämme, insbesondere die Clans, zu nehmen.

Zwei Texte liefern Indizien dafür, daß der König einen sugāgum ohne Rücksprache mit lokalen Stammesgruppen einsetzen konnte.

# **ARM 14, 46: 21–25** (Brief des Yaggim-Haddu an Dimrī-Lîm)

 $^{21}$  ... šum-ma a-ḫa-ʿamʾ-nu-ʿtaʾ  $^{22}$ la i-ma-ga-ar 1 lú ták-lam  $^{23}$  ša bàd  $^{\rm ki}$ -ia-aḥ-du-li-im ú-ša-al-la-mu  $^{24}$  be-lí li-wa-e-ra-aš-šu-ma  $^{25}$  li-iṭ-ru-da-aš-šu

<sup>21–25</sup> "... Wenn Aham-nūta<sup>22</sup> nicht zustimmt, möge mein Herr einen zuverlässigen Mann, der Dūr-Ya'du(n)-Lîm verwalten kann, beauftragen und ihn mir schicken."

# **ARM 26/1, 5: 13–14, 20–21** (Brief des Bannum an Dimrī-Lîm)

 $^{13}$  Iàs-qú-du-um a-wa-ti[m] la ši-na-ti id-bu-ba-ku-um-ma  $^{14}$  a-na su-ga-gu-ut bi-ša-am-ta $^{\rm ki}$  [ta]-[aš]-ku-un-šu ...  $^{20}$  ki-i dumu é-kál-la-tim $^{\rm ki}$  21 a-na su-ga-gu-ut bi-ša-am-ta $^{\rm ki}$  ta-ša-ka-an

<sup>13–14</sup> "Asqudum sagte dir Worte mit falschem Inhalt. In das *sugāgum*-Amt von Ḥišamta hast du ihn eingesetzt … <sup>20–21</sup> Wie kannst du einen Bewohner von Ekallatum in das sugāgum-Amt von Hišamta einsetzen?"

Wie läßt sich die Frage nach der Befugnis zur Ernennung des Clanführers klären? Die zeitliche Einordnung der Texte sollte dabei stärker berücksichtigt werden. Zwei der bereits genannten Texte (ARM 1, 119; 5, 24), die in die Regierungszeit

Der Terminus šāpiru meint hier die nicht näher spezifizierte Funktion des Aufsehers bzw. Anführers. Siehe dazu auch Frankena, "Hauptpersonen", 152.

Es handelt sich dabei um den ursprünglichen sugāgum von Dūr-Ya'dun-Lîm, welcher aber aus unbekanntem Grund sein Amt verlassen hat und entweder zurückkehren wird oder aber durch einen neuen sugāgum ersetzt werden soll.

des Yasma'-Haddu fallen, haben gezeigt, daß Eliten die Auswahl des Kandidaten vornahmen. Die zwei hier genannten Keilschriftdokumente (ARM 14, 46; 26/1, 5), welche die Ernennung durch den König ohne Beteiligung des betreffenden Clans aufzeigen, datieren jedoch in die Regierungszeit des Dimrī-Lîm. Der letzte Text zur Einsetzung eines sugāgum (siehe unten ARM 7, 311), ebenfalls in die Zeit des Dimrī-Lîm zu datieren, läßt die Kompetenzfrage offen. Obwohl die geringe Anzahl an Texten keinen eindeutigen Schluß gestattet, ist nicht auszuschließen, daß sich ein Wandel vollzog: Während der Regentschaft des Yasma'-Haddu wählten die Clans unabhängig vom Regenten einen neuen sugāgum aus, der anschließend durch den Herrscher von Mari bestätigt wurde, wohingegen der nachfolgende König, Dimrī-Lîm, das alleinige Recht zur Nominierung und Einsetzung eines sugāgum innehatte. Die Stammeszugehörigkeit der betreffenden Clans sowie die Tagesereignisse zur Zeit der Niederschrift der Briefe, die für eine sichere Beurteilung ebenso wichtig wären, gehen aus den Keilschrifttexten nicht

Um das Verfahren der Ernennung eines sugāgum vollständig wiederzugeben, sei darauf hingewiesen, daß in einigen Briefen das Einverständnis des Königs mit der Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an den König einhergeht. Die Höhe dieses Betrages wurde, wie nachfolgende Textstelle zeigt, durch den/die sugāgum/ū überprüft und im Fall der Ablehnung möglicherweise neu verhandelt.

# ARM 7, 311: 11'-15'

 $^{11'}$ kù.babbar su-ga-gu-ti-šu-nu  $^{12'}$ ìs-ni-qú  $^{13'}$  ši-im qí-ša-ti-[šu-nu]  $^{23}$  Rd. lat.  $^{14'}$ a-na be-lí-ia a-na-[ku]  $^{15'}$ lu-ud-di-in

11'-12' "Sie (= sugāgū) haben den Silber(betrag) ihrer sugāgum-Stellung geprüft. Den Betrag [ihrer] Geschenke will ich an meinen Herrn (weiter)geben."

Diese Textstelle läßt aufgrund der akkadischen Ausdrucksweise mehrere Interpretationen zu. So könnte der gesamte Werttransfer einem Handel entsprechen, der eine Zahlung der sugāgū zum einen und eine Übergabe von Geschenken an die sugāgū zum anderen beinhaltete. Oder aber die Zahlungen an den König wurden konventionell als Geschenke betrachtet. Auch die beiden folgenden Textbelege geben nicht preis, ob es sich um eine einmalige Zahlung oder eine in bestimmten Abständen immer wieder zu zahlende Steuer handelt.<sup>24</sup> Der erste Text beinhaltet die Zusage des sugägum zur Zahlung von 1 Mine Silber an den König.

Durand, Documents épistolaires III, 512 Fußn. 17, ergänzt id-di-nu-nim "sie gaben mir". Diese Rekonstruktion ist wegen des Platzmangels auf der Tontafel jedoch wohl nicht zu erwarten (siehe Fußn. 16).

Anbar, Tribus amurrites, 141, vertritt aufgrund des Textes ARM 27, 107, die Ansicht, daß es sich generell um eine jährlich zu zahlende Steuer handelt. Zwar geht es in diesem Text offen-

# ARM 5, 24: 13-14, 23-24

 $^{\rm Rs.\,13}$ ù 1 ma.na kù.babbar $^{\rm 14}$ a-na é.gal $^{\rm lim}$  qa-ba-šu $^{\rm 15}$ id-di-in ...  $^{\rm 23}$  [1] ma.na kù.babbar a-ša-ri-[iš]  $^{\rm 24}$  [li-im]-hu-ru-šu

Rs. 13-15 "Und 1 Mine Silber hat er (= der sugāgum-Anwärter) dem Palast zugesagt ... <sup>23–24</sup> 1 Mine Silber möge man dort (von) ihm empfangen."

Vielleicht weist der zweite Text eine Steuerzahlung aus; er informiert über die Schuldsumme des verstorbenen sugāgum, so daß eher an eine in bestimmten zeitlichen Abständen zu zahlende Steuer denn eine einmalige Zahlung zu denken ist.

# ARM 1, 119: 20-24

 $^{20}$  [x ma-na] kù.ba[bbar]  $\dot{u}$  5 me udu $^{\rm HI.A}$   $^{21}$  [i]-n[a-aš]-ši  $^{22}$  [lá-u $^{\rm HI.A}$  ia-ta-r]i-im  $^{23}$  [x ma-na kù.babbar  $\dot{u}$  x me] udu $^{\rm HI.A}$   $^{24}$  [a-ma-ah-ha-a]r-šu

<sup>20–21</sup> "[x Minen] Sil[ber] und 500 Schafe wird er (= der sugāgum-Anwärter) übernehmen. <sup>22–24</sup> Die Rückstände des Yatarum, [x Minen Silber und xhundert] Schafe, [werde ich (= Yaśma'-Haddu)] von ihm [empfangen]."

Unabhängig von der Frage einmaliger Zahlung oder regelmäßiger Steuerleistung zeigt die Zahlung von Geldbeträgen, daß die endgültige Ernennung sowohl zur Zeit des assyrischen Interregnums als auch während der Regierungszeit des Dimrī-Lîm mit einem Werttransfer abgeschlossen wurde.

#### C. Mittel von Macht und Kontrolle

Die Ernennung des sugāgum durch den König war eine Möglichkeit, auf die einzelnen Clans und mithin indirekt auch auf die Stammeskonföderationen Einfluß zu nehmen. Sie war jedoch aus Sicht des Königshauses gewiß unzureichend, um beständige Kontrolle und Einfluß auf die entlang den Flüssen verteilten Stämme auszuüben. Angesichts der Fähigkeit der dortigen Bevölkerung, sich jederzeit dem Zugriff durch Rückzug in die Steppengebiete zu entziehen, war der König einerseits gezwungen, sich die Loyalität der verschiedenen Stämme zu sichern und ihnen bis zu einem gewissen Grad entgegenzukommen, andererseits hatten sich die Stämme dem König unterzuordnen und waren durch offizielle Verfügungen gegenüber dem König auf unterschiedliche Art und Weise verpflichtet.

sichtlich um eine Steuer (siehe Kapitel Steuer), doch findet sich kein Hinweis auf eine Zahlung bei der Einsetzung des neuen sugāgum. Der in diesem Text genannten Geldsumme stehen allerdings Zeugnisse tatsächlicher Steuerzahlungen in administrativen Texten gegenüber. Die Höhe der Steuern variierte zwischen 2/3 Minen Silber und 2 5/6 Minen Silber, und da der in ARM 5, 24, angegebene Betrag von 1 Mine Silber in diese Spanne fällt, ist nicht auszuschließen, daß es sich um eine Steuerzahlung handelte.

Die Keilschrifttexte vermitteln ein komplexes Bild der Mittel und Methoden, deren sich das Königshaus bediente. Musterungen, 25 Anweisungen zum Aufenthaltsort der Clans, die Auferlegung von Steuern und anderen Abgaben, Vertragsabschlüsse, Geschenkzuteilungen und ein Schuldenerlaß sind gut bezeugt. In all diesen Fällen fungierten die sugāgū als Mittler oder Vertragspartner und gleichzeitig als Vertreter anstelle des gesamten Clans, und je nach der Art der Zusammenarbeit der sugāgū mit dem Königshaus konnte die betreffende Angelegenheit eher positiv oder eher negativ konnotiert sein.

# 1. Musterung und Anweisungen zum Aufenthaltsort des Clans

Insgesamt werden in acht Texten verschiedene  $sug\bar{a}g\bar{u}$  im Zusammenhang mit Musterungen genannt.<sup>26</sup> Die Funktion des sugāgum während der Musterung kann trotz der geringen Anzahl der Textbelege herausgestellt werden, da grundsätzlich keine funktionellen Abweichungen bestehen.

Das erste Beispiel veranschaulicht die Loyalität der sugāgū gegenüber dem König.

# **ARM 3, 21: 7–11** (Brief des Kibrī-Dagan an Dimrī-Lîm)

 $^5$ aš-šum ṣa-bi-im ša a-la-ni ša dumu $^{\rm mes}$ -ia-mi-na  $^6$ ub-bu-bi-im  $^7$   $^{\rm lú.mes}$ su-ga-gu-šu-nu  $^8$ il-li-ku-nim  $^9$   $^{\rm lú.mes}$ eb-bi-šu-nu  $^{\rm 10}$ aš-ku-un-ma  $^{\rm 11}$ ṣa-ba-am iš-ṭúru-[nim]-ma

 $^{5-6}$  "Wegen des Musterns der Truppe der yamīnitischen Siedlungen:  $^{7-8}$  Ihre  $sug\bar{a}g\bar{u}$  sind zu mir gekommen.  $^{9-10}$  Die Zuverlässigen unter ihnen (= den  $sug\bar{a}g\bar{u}$ ) habe ich festgelegt.  $^{11}$  Eine Truppe haben sie (= die Zuverlässigen) mir aufgeschrieben."

Aber auch die Verweigerung der Kooperation durch die sugāgū ist bezeugt. Konsequenzen der Aufsässigkeit der sugāgū werden allerdings nicht genannt.

# **ARM 14, 64: 10'-14'** (Brief des Yaqqim-Haddu an Dimrī-Lîm)

 $^{10'}$ aš-šum ṣa-bi-im aw-na-na-i $^{\mathrm{ki}}$ o. Rd. 11' ša sa-ab-ri-i $^{\mathrm{ki}}$ 12' ub-bu-bi-im a-na  $^{\mathrm{lú}}$ su-ga-gi-[š]u-n[u]  $^{13'}$ 5-šu a[š-p]u-ur-ma  $^{14'}$ ú-ul [il-l]i-ku-nim

Der Terminus "Musterung" (akk. tēbibtum oder piqittum) bezeichnet in den Keilschriftquellen die namentliche Erfassung von Personen, deren Namen auf eine Tontafel geschrieben werden. Diese Personen können dann zu Feldzügen oder für bestimmte Arbeitseinsätze wie etwa den Kanalbau eingezogen werden.

Zwei Texte datieren in die Zeit des Yaśma'-Haddu: ARM 2, 18, und 4, 7. Sechs Texte stammen aus der Regierungszeit des Dimrī-Lîm: ARM 3, 6 und 21; 6, 32 und 38; 14, 64 und 65.

10'-14' "Wegen der Musterung der 'awnanäischen Truppe aus Sahrū habe ich an ihre sugāgū fünfmal geschrieben, aber sie sind nicht zu mir gekommen."

Probleme gab es auch, wenn die Zahl der gemusterten Personen nicht mit der Stärke der letztlich aufgestellten Truppe übereinstimmte. Der nachfolgende Brief erklärt bedauerlicherweise nicht, wie es zu dieser Differenz kommen konnte. Verschiedene Ursachen wie die wissentliche Abwesenheit des Stammes und/oder Todesfälle innerhalb des Personenkreises der Gemusterten, aber auch die fehlerhafte Erfassung bei der Musterung könnten dafür verantwortlich sein.

# **ARM 6, 38 + M.5003: 7–13, 15–26** (Brief des Ba'dī-Lîm an Dimrī-Lîm)

<sup>7</sup> šum-ma su-ga-gu ki-a-am i-qa-ab-<sup>r</sup>bu<sup>1</sup>-kum<sup>27</sup> <sup>8</sup> [u]m-ma šu-nu-ma 1 <sup>r</sup>lišum-ma su-ga-gu ki-a-am i-qa-ab-\(^1\bu\) kum\(^2\) \(^8\) [u]m-ma šu-nu-ma 1 \(^1\bi\) im\(^1\) [ṣa-b]a-a[m-ma]\(^9\) nu-uš-ta-ma-al-la ṣa-ba-am la ta-[tà]-r[a-ad]\(^{10}\) ú-la-šu-ma šum-ma 8 me ṣa-ba-am \(^{11}\) ša ta-ap-qí-du i-na-ad-di-nu-ni-kum \(^{12}\) ṣa-ba-šu-nu ú-ul uš-ta-ma-al-lu-ú\(^{13}\) ṣa-ba-am tú-ru-\{x x}-ud ...\(^{15}\) ki-ma ša be-lí iš-pu-ra-am \(^{1\overline{\chi}\over tà-ra-ad

7-9 "Wenn die  $sug\bar{a}g\bar{u}$  so zu dir sprechen, folgendermaßen: ,1000 Personen wollen wir vollständig liefern', sollst du keine Truppe schicken. 10-13 Aber wenn sie dir (nur) 800 Personen (von denen), die du gemustert hast, geben, so daß sie ihre Truppe nicht vollständig liefern können, schicke eine Truppe!" ... <sup>15–16</sup> Entsprechend dem, was mein Herr mir geschrieben hat, habe ich die sugāgū versammelt und sie überprüft. <sup>17–18</sup> Und zahlreiche (Worte) sagte ich ihnen, aber sie konnten mich nicht zufriedenstellen. Folgendermaßen (sagten sie): 19-20, 800 Personen gaben wir. 1000 (Personen) sind nicht vorhanden. Dies antworteten sie mir <sup>21</sup> und (sagten außerdem) folgendes: "Den Schuldigen möge unser Herr überprüfen!" <sup>22</sup> Und die Truppe, ihren Rückstand, habe ich aufschreiben lassen. <sup>23-24</sup> Die Tafel mit ihrem Rückstand und die *sugāgū* werde ich zu meinem Herrn begleiten. <sup>25</sup> Und 800 Personen von denen, die ich musterte, werde ich schicken."

Der Brief zeigt auf, daß als Konsequenz einer unzureichenden Truppenbereitstellung seitens der sugāgū eine (königliche) Truppe geschickt werden soll. Obwohl

Durand, "ARM III, ARM VI, ARM XIII, ARMT XXII", 154, liest i-qa-[b]u-{x}-ni-kum.

Einem Vorschlag von Michael P. Streck zufolge könnte vielleicht im Keilschrifttext auch [i nii]d-d[i-in] gestanden haben, so daß die Übersetzung "wir wollen geben" lauten würde. Sichtung des Textes und Kollation wären für eine Festlegung in dieser Frage notwendig.

der Text keine näheren Informationen erhält, ist diese Truppe m. E. nicht dazu gedacht, die Truppe der sugāgū zu vervollständigen, vielmehr diente sie als Druckmittel gegenüber den sugāgū, daß sie ihre Leute vollständig versammeln mögen. Die aufgetretene Unstimmigkeit läßt allerdings erkennen, daß einerseits ein gewisser zeitlicher Abstand zwischen der Musterung und der Versammlung der Truppe gelegen hat, andererseits die Vollständigkeit der Truppe anhand einer Namensliste überprüft wurde.

Im Falle der Flucht oder Unauffindbarkeit von Personen, deren Auslöser - wie nachfolgender Text zeigt - in einer Arbeitsverweigerung liegen kann, werden die sugāgū verpflichtet, für Ersatz zu sorgen. Die Ersetzung des Verschwundenen aus dessen eigener Familie läßt vermuten, daß mit dieser Maßnahme von den sugāgū Druck auf die betroffene Familie ausgeübt wurde.

## **ARM 2, 18: 9–14** (Brief des Išme-Dagan an Yaśma'-Haddu)

 $^9$ su-ga-gu ki-a-am iq-bu-nim um-ma-m[i]  $^{10}$   $^{\mathrm{l\acute{u}}}$ na-si-bu ša a-na ma- $^{\mathrm{r}}$ ri  $^{\mathrm{l\acute{t}}}$ na-ás-bu ib-ta-li-iq  $^{12}$  a-b[a]-šu an-na-nu-um  $^{13}$  a-na pu-ba-ti-šu a-na  $^{\mathrm{r}}$ ma'-ri  $^{\mathrm{r\acute{k}}}$  [i-re-d]u-ú  $^{14}$ an-ni-tam iq-bu-nim

 $^9$  "Die  $sug\bar{a}g\bar{u}$  sagten folgendes:  $^{10-11}$  "Der zur Arbeit Verpflichtete, der nach Mari versetzt ist, ist verschwunden.  $^{12-13}$  Seinen Bruder wird man von hier als seinen Ersatz nach Mari führen.  $^{14}$  Dies sagten sie."

Falls sich jedoch viele der Musterung entzogen hatte, konnten die sugāgū zur Suche und Rückführung dieser Leute verpflichtet werden. Ihre Position als Anführer eines Clans kam ihnen dabei sicherlich zu Gute.

#### **ARM 4, 7 + M.5737** (Brief des Šamšī-Adad an Yasma'-Haddu)

 $^{13}$  i-na li-ib-bi na-we-{em}-em  $^{14}$  1 li-im ṣa-bu-um ša a-ab  $^{\rm id}$ ud.kib.nun.na  $^{15}$  s[à]-ar-ra-ru-um i-ba-aš-ši  $^{16}$  [a-na l]i-ib-bi na-we-em  $^{17}$  [qa-a]t-[k]a šu-ku-un-{MA}-m[a]  $^{18}$  [ $^{\rm I}$ la]-ú-um ù su-ga-gu  $^{19}$  [ša a-ab]  $^{\rm id}$ ud.kib.nun.{NA}na  $^{20}$  [na-we-em k]a-la-ša li-ba-'u5-ú

<sup>13–15</sup> "Im Inneren des Weidegebietes sind 1000 Leute des Euphratufers, Aufrührer, vorhanden. <sup>16–17</sup> Das Innere des Weidegebietes besetze! <sup>18–20</sup> Lā'ûm und die sugāgū des Euphratufers sollen das gesamte Weidegebiet durchstrei-

Die Keilschrifttexte berichten auch mehrfach über Ermahnungen und verbale Drohungen gegenüber den sugāgū bei (berechtigtem) Verdacht der Illoyalität.

# **ARM 1, 6: 18–19** (Brief des Šamšī-Adad an Yaśma'-Haddu)

18 su-<sup>r</sup>ga<sup>1</sup>-gu-um ša ṣa-bu-šu la gu<sup>!</sup>-mu-ru-ma 19 1 <sup>r</sup>lú<sup>1</sup> i-iz-zi-bu a-sa-ak lugal i-ku-ul

 $^{18-19}$  "Ein  $\mathit{sug\bar{a}gum},$  dessen Truppe $^{29}$ nicht vollständig ist, und der (nur) einen einzigen Mann zurückläßt, hat gegen ein Tabu des Königs verstoßen."

Der nachfolgende Text beinhaltet eine mögliche Konsequenz der unvollständigen Versammlung einer Truppe: die Festnahme der verantwortlichen sugāgū.

# **ARM 6, 32: 14–16** (Brief des Bāʿdī-Lîm an Dimrī-Lîm)

 $^{14}$  ù a-di ta-am-li-tam  $^{15}$  sa-ba-am ú-m[a]-al-lu-ú  $^{16}$  lú su-ga-gi ú-ul ú-wa-aš-

<sup>14-16</sup> "Und bis die Truppenauffüllung vollständig ist, werde ich die sugāgū nicht gehen lassen."

Noch nachdrücklicher ist die Androhung der Todesstrafe in einem anderen Brief.

# ARM 2, 92: 14-19 (Brief des Kibrī-Dagan an Dimrī-Lîm)

 $^{14}$ ma-an-nu-um at-ta  $^{15}$  ša 1 lú i-na a-li-ka e-li-iš  $^{16}$  it-ta-al-la-ku-ma  $^{17}$  ù la ta-ṣa-ab-ba-ta-šu-ma  $^{18}$  a-na ṣe-ri-ia la te-re-de-[e]-šu  $^{19}$  rta-ma¹-at ú-ul taba-lu-ut

<sup>14–19</sup> "Wer immer du bist, aus dessen Stadt ein Mann flußaufwärts fortgeht: (wenn) ihr ihn nicht ergreift und ihr ihn nicht zu mir führt; du wirst sterben. <sup>19</sup> Du wirst nicht (über)leben." (Anweisung des Gouverneurs von Terqa an die sugāgū der Yamīniten)

Aus ungenannten Gründen handelte der sugāgum in einigen Fällen den Befehlen des Königs zuwider. Ein Beispiel gibt die Antwort des yamīnitischen sugāgum von Dumten auf den Befehl des Kibrī-Dagan, daß Arbeitskräfte bereitgestellt werden sollen.

### **ARM 3, 38: 19–22** (Brief des Kibrī-Dagan an Dimrī-Lîm)

 $^{19}$  ...  $^{l\acute{u}}$ na-ak-rum  $^{20}$  [l]e-el-li-kam-ma  $^{21}$  i-na a-li-ni-ma  $^{22}$  li-it-ba-la-an-né-ti

19-22 "(Eher) mögen uns die Feinde aus unseren Siedlungen wegbringen."

Über die Folgen dieser Arbeitsverweigerung ist nichts bekannt. In einem anderen Text, welcher ebenfalls die Verweigerung der Nomaden zum Inhalt hat, ohne aber explizit einen sugāgum anzusprechen, wird eine mögliche Konsequenz besonders deutlich.

Der akkadische Terminus sābum hat in Mari nicht ausschließlich die Bedeutung einer militärischen Einheit, sondern bezeichnet auch eine Personengruppe im Allgemeinen.

# ARM 2, 48: 14-20 (Brief des Ba'dī-Lîm an Dimrī-Lîm)

 $^{\mathrm{Rs.}\,\,14}$ i-na-an-na šum-ma li-ib-bi be-lí-ia  $^{15}$  lú be-el ar-nim i-na ne-<pa>ri-im li-du-ku-ma  $^{16}$  qa-qa-as-sú li-ik-ki-su-ma  $^{17}$ ù bi-ri-it a-la-ni-ia  $^{18}$  a-di hu-ut-nim  $^{\mathrm{ki}}$ ù ap-pa-an  $^{\mathrm{ki}}$   $^{19}$  li-sa-bi-ru aš-šum ṣa-bu-um i-pa-al-la-ah-ma  $^{20}$  [ar]rhi<sup>¬</sup>-iš i-pa-ah-hu-ra-am

Rs. 14-16 "Nunmehr, wenn es meinem Herrn beliebt, möge man einen Mann, einen Schuldigen, <sup>30</sup> im Gefängnis töten, und seinen Kopf möge man abschneiden. <sup>17-20</sup> Und zwischen meinen Siedlungen <sup>18</sup> bis Hutnum und Appān möge man (den Kopf) umhertragen, auf daß sich die Truppe fürchte und sich schnell bei mir versammle."

Die Zurschaustellung eines abgeschlagenen Kopfes in den rebellierenden Ortschaften diente offensichtlich der Abschreckung, indem sie an die Folgen einer Fortsetzung des Ungehorsams gemahnen sollte. Über den Erfolg dieser Maßnahme darf allerdings nur spekuliert werden.

#### 2. Geschenke

Geschenke seitens des Herrscherhauses spielen eine wichtige Rolle im Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen am mittleren Euphrat. Einerseits versuchte der König, sich so das Wohlwollen und die Loyalität der sugāgū zu sichern, andererseits wurden sie in die Pflicht genommen, zu kooperieren, indem sie beispielsweise Informationen zu übermitteln hatten.

# **ARM 10, 91: Rs. 3'-7'** (Brief der Atrakatum an Dimrī-Lîm)

 $^{3'}$ ša-ni-tam  $^{\text{lú}}$ ba-na su-ga-gu-um ša 1-šu be-lí  $^{4'}$ a-na su-mu-da-bi iš-pu-ra-aš-šu-ma 1 túg.ba il-ta-ba-aš  $^{5'}$ u<sub>4</sub>-ma-am iš-te-et i-na qa-ab-li-tim ša mu-šiim 6' [i-r]u-ba-am-ma te4-ma-am ga-am-ra-am [ma-a]l da-ba-bi/-im 7' [a]na su-mu-da-bi id-bu-u[b]

3'-4' "Zu etwas anderem: Ein Ḥanäer, ein sugāgum, den mein Herr einmal zu Sumu-dabi geschickt hat, und (welchen Sumu-dabi) mit einem Stoff beschenkt hat, 5'-6' ist an einem Tag in der mittleren Nachtwache gekommen und hat 6'-7' Sumu-dabi die gesamte Angelegenheit entsprechend dem Gesagten (= bis ins Detail) erzählt."

Wörtlich: "einen Herrn des Unrechts".

ARM 28, 120: 6-9 (Brief der sugāgū Yaphur-Lîm, Ḥimdīya und Ya-ad-ra-ḥa-am aus Lū-ḥayya an 'Ibal-'el)

Zu den in den Keilschrifttexten genannten Zuwendungen zählen hauptsächlich Stoffe, aber auch Bögen, Gazellen und Gerste sind bezeugt.

Nachfolgend sind alle in Tabelle 1 genannten Textbelege, in denen Geschenke genannt werden, in Transliteration und Übersetzung aufgeführt. Eine Ausnahme bilden die Texte ARM 10, 91, der bereits oben genannt ist, und ARM 9, 101, der nicht in die Tabelle 1 aufgenommen wurde, da keine konkreten Dinge genannt werden.

Tab. 1: In den Keilschrifttexten genannte Geschenke

Text	Stoff	Bogen	Gerste	Gazellen
ARM 4, 74	×			
ARM 10, 91	×			
ARM 18, 54	×			
ARM 18, 56	×	×		
ARM 21, 333	×	×		
ARM 21, 375	×	×		
ARM 22, 153 + 170	×			
ARM 23, 20	×	×		
ARM 23, 21	×	×		
ARM 23, 237			×	
ARM 25, 623	×			×

 $<sup>^6</sup>$ ik-šu-da-a a-wa-tum $_8$  (TIM) ša i-n[a g]a-aš-ši-im $^{[k]i}$   $^7$ i-na pu-uz-ri-[i]m ni-id-bu-bu $^8$ i-na-an-na a-wa-ti $_4$ -ne a-na be-lí-ne zi-im-ri-l[i]-im  $^9$  tu-ša-akša-ad

<sup>&</sup>lt;sup>6–7</sup> "Ist die Nachricht angekommen, die wir in Gaššum geheim besprochen haben? <sup>8–9</sup> Nunmehr sollst du unsere Nachrichten an unseren Herrn Dimrī-Lîm übermitteln."

ARM 9, 101: 3-4 (Verwaltungstext; Dimrī-Lîm, "Jahr, in dem Dimrī-Lîm dem Haddu eine Statue geweiht hat", 2. Monat, 25. Tag)

<sup>3</sup> i-nu-ma [lú] su-ga-gu<sup>meš</sup> qí-ša-tim <sup>4</sup> im-hu-ru

3-4 "als die sugāgū Geschenke empfingen"

# ARM 4, 74: Rs. 20–30 (Brief des Išme-Dagan an Yaśma'-Haddu)

 $^{20-24}$  "An die Generäle, Truppenführer und die Söhne der  $sug\bar{a}g\bar{u}$  und die Hauptmacht der Abteilungen, an die, die sich mit mir trafen, habe ich jeweils Geschenke gegeben. <sup>25–26</sup> An die Generäle habe ich einen goldenen Ring im Wert von 10 Šekel und eine goldene Scheibe im Wert von 5 Šekel, <sup>27–28</sup> für die Truppenführer einen silbernen Ring im Wert von 5 Šekel und Stoffe geschenkt. <sup>29-30</sup> Die sugāgū und das Heer der Abteilungen habe ich mit Stoffen bekleidet."

ARM 18, 54: 1-3 (Verwaltungstext; Ausgabe aus dem Besitz des Mukannišum; Dimrī-Lîm, "Jahr, als Dimrī-Lîm den Yamīniten eine Niederlage beibrachte", 9. Monat, 23. Tag)

<sup>1</sup> 1 túg ú-tup-lu ús <sup>2</sup> a-na ma-si-hi-im su-ga-gi-im <sup>3</sup> lú hu-um-sà-an<sup>ki</sup>

1-3 "1 utuplu-Stoff zweiter Qualität für Masihum, den sugāgum, den Mann von Humsan."

ARM 18, 56: 1-4 (Verwaltungstext; Ausgabe aus dem Besitz des Mukannišum; Dimrī-Lîm, "Jahr, als Dimrī-Lîm den Yamīniten eine Niederlage beibrachte", 9. Monat, [x]. Tag)

<sup>1</sup> 1 túg  $\acute{u}$ - $tu[p-lu x^?]$  <sup>2</sup> 1 giš[illuru?] <sup>3</sup> a-na na-mi-[ši-im] <sup>4</sup> lú ša-a[k-ka<sup>ki</sup>]

1-4 "1 utu[plu ...]-Stoff, 1 Bogen für Namišum, den Mann aus Šakka."31

ARM 21, 333: 17"-18" (Verwaltungstext; Datierung nicht erhalten)

<sup>17"</sup> 1 túg ú-tup-lu ús <sup>18"</sup> 1 g<sup>iš</sup>illuru ia-si-im-ha-am-mu su-ga-gu lú ia-ab-li-ia<sup>ki</sup> 17"-18" "1 utuplu-Stoff zweiter Qualität, 1 Bogen: Yaśīm-'Ammu, der sugāgum, Mann von Yabliya."

Der Text bezeichnet zwar nicht explizit Namišum als sugāgu, aber in Analogie zu ARM 24, 63, und ARM 24, 55 und 61, handelt es sich um die gleiche Person (siehe Tab. 2 und 3).

# ARM 21, 375: 9'-11' (Verwaltungstext; Datierung nicht erhalten)

- $^{9'}$  1 túg *ú-tup-lu* ús  $^{10'}$  1 g<sup>iš</sup>illuru *ia-pa-ah-* diškur  $^{11'}$  su-ga-gu lúha-na
- 9'-11' "1 utuplu-Stoff zweiter Qualität, 1 Bogen: Yaypa'-Haddu, der sugāgum, Hanäer."
- ARM 22, 153 + 170 (Verwaltungstext; Dimrī-Lîm, "Jahr, als Dimrī-Lîm dem Šamaš einen großen Thron geweiht hat", 10. Monat, 17. Tag)
  - $^{9}$  [1] túg ú-tup-lu u[š]  $^{10}$  b[a]-at-ni- $^{d}$ iškur  $^{lú}$ su-g[a]-gu  $^{11}$  [lú š]a-am-da-di-i $^{ki}$
  - 9-11 "1 utuplu-Stoff: 'Adnī-Haddu, sugāgum, [Mann] aus Šamdadū."

# ARM 23, 20: 1-5 (Verwaltungstext; Dimrī-Lîm, 4. Monat, 9. Tag)

- <sup>1</sup> 1 túg *ú-tup-lu* ús 1 <sup>giš</sup>illuru <sup>2</sup> *þa-ia-*<sup>d</sup>iškur <sup>3</sup> *sú-ga-gu* <sup>4</sup> lú *ša-am-da-di-im* <sup>5</sup> iti a-bi-im u<sub>4</sub>.9.kam
- $^1$  "1 utuplu-Stoff zweiter Qualität, 1 Wurfholz  $^{2-4}$  (für) 'Ayya-Haddu, den sugāgum, den Mann aus Šamdadum,  $^5$  Monat Abum, 9. Tag."
- ARM 23, 21: 5-9 (Verwaltungstext; Dimrī-Lîm, "Jahr, als Dimrī-Lîm dem Šamaš einen großen Thron geweiht hat", 4. Monat, 10. Tag)
  - $^5$ 1 túg *ú-tup-lu* ús  $^6$ 1  $^{\rm giš}$ illuru *þa-ia*-diškur  $^7$ lú s*ú-ga-gu*  $^8$ lú š*a-am-da-di-im*  $^{\rm ki}$   $^9$  u₄.9.kam
  - <sup>5</sup> "1 utuplu-Stoff zweiter Qualität, <sup>6</sup> 1 Wurfholz (für) 'Ayya-Haddu, den sugāgum, den Mann aus Šamdadum, <sup>9</sup> 9. Tag."
- ARM 23, 237: 19-20 (Verwaltungstext; Dimrī-Lîm, "Jahr, als Dimrī-Lîm zur Unterstützung nach Babylon gegangen ist", 6. Monat, 13. Tag)
  - $^{19}$ 2 gur še ša la tup-pí-im ša dam-sú ú-ki-nu  $^{20}$  bu-nu- $^{\rm d}$ a-mi sú-ga-gu-um lú dingir-mu-lu-uk $^{\rm ki}$
  - 19-20 "2 Kor Gerste, ohne Tafel, die seine Ehefrau bestimmt hat, (für) Bunu-Ami, den sugāgum von Ilum-Muluk."

# ARM 25, 623: 1'-2'

 $^{\mathrm{u.\,Rd.\,1'}}$  14 túg $^{\mathrm{HI.A}}$  12 maš-da $^{\mathrm{HI.A32\,\,2'}}$  a-na 14  $^{\mathrm{lú}}$ su-ga-gi

u. Rd. 1'-2' "14 Stoffe, 12 Gazellen für 14 sugāgū."

Henri Limet, der Autor von ARM 25, transliteriert das Zeichen DA. Die regelhafte Schreibung ist jedoch maš-dà (akk. sabītum "Gazelle"). Da der Text nur in Umschrift vorliegt und die Publikation der Keilschriftkopie oder der Fotografie dieses Textes noch aussteht, läßt sich nicht entscheiden, ob ein Fehler in der Publikation oder ein antiker Schreiberfehler vorliegt. Aus diesem Grund folge ich vorerst der Lesung in ARM 25.

#### 3. Schuldenerlaß

Bisher liegt nur ein einziger Textbeleg eines Schuldenerlasses vor, und zwar zugunsten der Leute aus Suḥum während der Regierungszeit des Yaśma'-Haddu. Dem Brief ist zu entnehmen, daß der Schuldenerlaß nicht aus karitativen Motiven erfolgte, sondern der Wiederherstellung der Kontrolle über die Bevölkerung dieser Region diente.

**ARM 4, 16: 5–6, Rs. 1'–8', 11'–13'** (Brief des Yaśma'-Haddu an Šamšī-Adad)

 $^{5} \left[^{\text{l\'u}.\text{me\'s}}s\right]\acute{u}-\emph{b}a-\emph{y}u^{\text{ki}} \ ^{6} \left[\textit{dan-ni-i\'s}\right] \ \emph{b\'e}-\emph{r}u-\acute{u} \ \dots \ ^{\text{Rs. 1'}} \left[\emph{lu-\'s}\right]a-\emph{a}\left[\emph{l-li-im-\'s}u-\emph{n}u-\emph{t}i\right] \ ^{2'} \ \grave{u}$ ab-bu-šu-n[u ba-al-qú-tum]  $^{3'}$  a-na li-ib-bi ma- $^{1}$ a'-[tim-ma]  $^{4'}$  li-iš-mu-ma ù li-[t]u- $^{1}$ ru'-[nim]  $^{5'}$  an-ni-tam áš-ta-al i-na-an-na še-em  $^{6'}$  ša a-na ur<sub>5</sub>-ra il-qú-ú  $^{7'}$  qa-du-um ṣí-ib-ti-šu a-na šu-nu-ši-im-ma  $^{8'}$  ú'-wa-aš-ša-ar ...  $^{11'}$  su-ga-gu ša sú-bi-im i-pa-bu-ru  $^{12'}$  ši-ip-ṭà-am a-na-di-šu-nu-ši-im

<sup>5-6</sup> "Die Suhäer sind sehr hungrig … <sup>1'</sup> Ich will ihnen gegenüber friedlich sein, <sup>2'-4'</sup> und ihre flüchtigen Brüder im Inneren des Landes sollen (dies) hören und mögen zurückkehren! <sup>5'</sup> Dies habe ich (mir) überlegt. <sup>5'-8'</sup> Sogleich werde ich die Gerste, die sie als verzinsliches Darlehen nahmen, nebst ihren Zinsen ihnen erlassen ... 11'-12' Die sugāgū der Suhäer sollen sich versammeln. Ich werde Ihnen (meinen Erlaß) bekannt geben."<sup>33</sup>

# 4. Verträge

Eine wichtige Rolle spielen die sugāgū bei Friedensverhandlungen. Die Briefe informieren zwar nicht über den konkreten Ablauf des Vertragsschlusses, halten aber die Anwesenheit einiger sugāgū fest, deren genaue Anzahl sich nicht bestimmen läßt, bzw. zeigen die Zufriedenstellung der sugāgū, was die Überreichung von Geschenken implizierte.<sup>34</sup>

#### ARM 25, 761: 8-10

 $^8$  1/2 ma-na kù.babbar  $^9$  *a-na qí-ša-at*  $^{\mathrm{lú}}$  *qu-ti-i*  $^{\mathrm{10}}$  *i-nu-ma ḫa-a-ra iq-tu-lu* 

# ARM 26/2, 404: 60-65

Vgl. Kraus, Edikt, § 12, 36 f. Dieser König erläßt auch Bewohnern der Region Suhum Außenstände an Gersteabgaben (akk. šibšum).

Hinweise, daß während bzw. nach einem Vertragsabschluß Geschenke überreicht wurden, finden sich in zwei Texten:

<sup>&</sup>lt;sup>8–10</sup> "1/2 Mine Silber als Geschenk für die Gutäer, als man einen Vertrag schloß."

# ARM 28, 25: 20–26 (Brief des Ya'dun-Lîm an Dimrī-Lîm)

 $^{20}$  [lú].meš [su-ga-gi]  $^{21}$  [ša] dumu-ia-mi-in  $^{\Gamma}a^{1}$ - $^{\Gamma}na$  ṣe $^{1}$ -<ri>-ka  $^{22}$  ni-iṭ-ṭà-ar-dam  $^{23}$  i-ša-ri-iš ap-la-šu-nu-ti-ma  $^{24}$  [iš]-tu u₄-mi-im an-né-em  $^{25}$   $^{\Gamma}$ sa $^{1}$ -li-im ki-na-tim  $^{26}$  i ni-pu-úš ni-is-sà-[t]um  $^{27}$  ù p[i]-ri-it-tum  $^{28}$  i-na bi-ri-it dumu-si-im-a-al  $^{29}$  ù dumu-ia-mi-in  $^{30}$  la ib-ba-aš-ši  $^{31}$  ri-tam né-eþ-tam li-re-ú

<sup>20–22</sup> "[Die sugāgū] der Yamīniten haben wir zu dir geschickt. <sup>23</sup> Befriedigt sie ordnungsgemäß! <sup>24-26</sup> Von diesem Tag an wollen wir einen dauerhaften Frieden machen. <sup>26–30</sup> (Weh)klage und Schrecken soll nicht zwischen Sim'āliten und Yamīniten entstehen. 31 Sie mögen eine ruhige Weide genießen."

Die Clanführer waren ebenso an Verträgen mit anderen Königen beteiligt, um beispielsweise gemeinsam mit ihnen einen Feldzug zu unternehmen. Die Anwesenheit bei diesen Vertragsschlüssen unterstreicht ihre bedeutende Rolle im politischen Alltag. Während im bereits genannten Text der Ort des Vertragschlusses ungenannt bleibt, geht aus den beiden nachfolgenden Texten eindeutig hervor, daß diese Verträge zum einen im Tempel des Sîn von Harrān und zum anderen im Tempel der Annunītum<sup>35</sup> geschlossen werden.

# ARM 26/1, 24: 10-15 (Brief des Ašmad an Aśqudum)

 $^{10\ \text{I}}$ ás-di-ta-ki-im ù lugal să za-al-ma-qí-im ù  $^{\text{ki}}$ ù  $^{11\ \text{lú}}$ su-ga-gu sử ù lú su-gi $_4$  mes [š]a dumu seš-ia-mi-na  $^{12\ \text{ri}}$ -na è dsu en ša ba-ar-ra-nim sử anse ba-a-ri iq-ṭú-ú-lu-[n]im  $^{13}$  [lugal să a ma-a-at za-al-ma-qí-im k[i]-a-am i-da-ab-bu-ú-b[u]  $^{14}$  [um]-ma-a-mi de-er $^{\rm ki}$  ni-ṣa-ab-ba-ʾu $_5$  ú lugal $^{\rm mes}$  ni-nu  $^{15}$  [ni-z]a-az an-ni-tam lugal $^{\rm mes}$  ša za-al-ma-[qí-i]m [i]d-bu-ú-bu-ma

10-12 "Asdi-takim (König von Harran) und die Könige von Zalmaqum und die *sugāgū* und die Ältesten der Yamīniten haben im Tempel des Sîn von Harrān Verträge geschlossen. <sup>13–14</sup> [Die Könige] des Landes Zalmaqum sprachen einer nach dem anderen, folgendermaßen: <sup>14–15</sup> "Wir werden wahrlich

um a-na a-bi-im qí-iš-tam iš-ši-ma aš-kur-diškur a-na ma-a-ti-šu 65 ú-ra-am-mi ù a-tamrum a-na li-ib-bi [an]-da-ri-ig<sup>ki</sup> ú-ra-am-mi

60-62 "Nachdem sie ihre Absichten ausgetauscht und das Bündnis bekräftigt hatten, wurde der Vertrag geschlossen. <sup>62</sup> Der Bruder ließ den Bruder einen Gotteseid schwören. <sup>63</sup> Sie setzten sich, um zu trinken. <sup>63-65</sup> Nachdem sie gegangen waren und den Trank getrunken hatten, brachte der Bruder dem Bruder ein Geschenk. (Dann) brach Aškur-Haddu in sein Land auf. <sup>65</sup> Und Atamrum brach in das Innere von Andarig auf."

Der ins Akkadische entlehnte amurritische Ausdruck für den Vertragsabschluß lautet: hâram gatālum "einen Esel töten".

Heiligtümer der Annunītum sind sowohl innerhalb (akk. šā libbi ālim) als auch außerhalb (akk. ša kawīti/um) der Stadt Mari, in Šeḥrum und Terqa, bezeugt. Es ist aber nicht zu entscheiden, welches Heiligtum im vorliegenden Brief gemeint ist.

gegen Dêr zu Felde ziehen, und wir Könige werden bereitstehen.' Dies haben die Könige von Zalmaqum gesagt."

# ARM 26/1, 150: 10-7' (Brief des Sammêtar an Dimrī-Lîm)

 $^{10}\left[lugal^{me\check{s}}-\check{s}u\right]-nu\overset{l\acute{u}}{w}e-du-tu-\check{s}u-nu\overset{}{u}\overset{11}{u}\overset{[l\acute{u}.me\check{s}]}{s}u-ga-gu-\check{s}u-nu\overset{12}{u}\overset{[i-na]}{f}^{\acute{e}^{1}}an-u\overset{12}{u}\overset{12$ at 7' ù iš-te-ni-iš lu ni-ba-lu-uţ

 $^{10-12}$  "[Ih]re [Könige], ihre Eliten [und] ihre  $sug\bar{a}g\bar{u}$  haben sich [im] Tempel der Annunītum versammelt. <sup>13</sup> [Zu] den Vätern der [Yamīniten] [...] <sup>1'-2'</sup> [...] <sup>3'</sup> [...] hat er belagert, und wie ein Mann <sup>4'-5'</sup> wollen wir zu Hilfe eilen und mit ihm einen Kampf veranstalten. 6' Gemeinsam wollen wir sterben, 7' und gemeinsam wollen wir leben!"

# 5. Steuern und Abgaben

Anhand der Textbelege über Zahlungen, welche zum Abschluß der Einsetzung eines neuen sugāgum geleistet wurden, läßt sich grundsätzlich nicht entscheiden, ob es sich dabei um einmalige Zahlungen eines festgesetzten Betrages an den König oder um Steuerzahlungen handelt. Es existieren jedoch auch Verwaltungstexte, die eindeutig Steuerbeträge nennen. Diese beinhalten neben Silberzahlungen auch Vieh (Schafe, Rinder, Kühe und Esel) als Abgabe. Generell gilt aber, daß Silberzahlungen oftmals nur den Kurswert darstellen, während die eigentliche Zahlung in Naturalien erfolgen konnte. 36 Innerhalb der Gruppe der Steuertexte sind

**ARM 24, 61: ii 9'-13'** (Anm. d. A.: Text ist parallel zu ARM 24, 63: ii' 7'-9')

**ARM 24, 61: iii 1'-2'** (Anm. d. A.: Text ist parallel zu ARM 24, 63: ii' 10'-11')

#### ARM 24, 61: iii 6-9

Einige Texten zeigen eindeutig, daß die angegebene Silbermenge nur einem Kurswert entspricht. Nachfolgend sind nur einige Beispiele aufgeführt.

<sup>9&#</sup>x27; i-na 4 ma-na 10 gín kù-babbar ša a-bi-e-pu-uḫ 10' dumu aš-ma-at 11' 2 gu4-áb-ba 3 gu4 1 me 30 udu<sup>HI.A 12'</sup> 1 sila<sub>4</sub>.níta *ma-ḥi-ir* <sup>13'</sup> 1 ma-na 5 gín kù.babbar lá.u-s*ú* 

<sup>9&#</sup>x27; "Von 4 Minen 10 Šekel Silber (= 250 Šekel) des 'Abī-yapu' <sup>10'</sup> des Sohnes von Ašmad <sup>11'</sup> sind 2 Kühe 3 Rinder, 130 Schafe (und) <sup>12'</sup> 1 männliches Lamm eingegangen, 1 Mine 5 Šekel (= 65 Šekel) beträgt sein Rückstand."

<sup>1&#</sup>x27; 2 1/2 ma-na kù-babbar *ša ti-il-a-ab-nu-ú* 2' [1] me 50 udu<sup>ḪI.A</sup> *ma-hi-ir* 

<sup>1&#</sup>x27; ,,2 1/2 Minen Silber (= 150 Šekel) des Mannes aus Til-abnim, 2' 150 Schafe sind eingegan-

<sup>6′ 1</sup> ma-na kù-babbar 1 me udu<sup>ḤI.A</sup> ša ba-aḫ-di-<sup>d</sup>iškur <sup>7′</sup> lú ya-ba-si-i-im <sup>8′</sup> 3 anše 89 udu<sup>ḤI.A</sup> ma-bi-ir 9' 41 udu<sup>HI.A</sup> lá-u-sú

drei Bezugnahmen zu unterscheiden: terdītum-Texte handeln von zusätzlichen Abgaben meist in Form einzelner Tiere; mu-kux-Texte, die oftmals auch Rückstände (sum.: lá-u, akk.: ribbatum) nennen, belegen Anlieferungen an den Palast; andere Dokumente schließlich nennen ausschließlich noch ausstehende Beträge, seien es einige Minen Silber oder bis zu 1000 Schafe. Für die zuletzt genannte Gruppe sind zwei Termini für die noch ausstehende Schuld gebräuchlich:

- (a) ša adīni lā maḥru "(Steuer), die bisher nicht empfangen ist" und
- (b) ša adīni lā šuddunu "(Steuer), die bisher nicht eingetrieben ist".

Abgesehen von den Steuerlisten, deren Einträge eine ganze Reihe von Personen nennen, wird in keinem der bisher veröffentlichten Texte der sugāgum bei seinem Titel genannt, wie normalerweise üblich, sondern es werden immer der Name des sugāgum und sein "sugāgum-Amt" (sugāgūtum) ausgewiesen (siehe Tab. 2). Dies ist ein Hinweis darauf, daß die Steuern nicht von dem jeweiligen sugāgum allein aufgebracht wurden, sondern als Zahlung des gesamten Clans, an dessen Führungsspitze eben der sugāgum stand, verstanden wurden.<sup>37</sup> Aufgrund des Fehlens der Jahresdatenformel in einigen Texten sind nachfolgend die Steuerangaben der sugāgū in erster Linie nach Textart und in zweiter Linie nach Monatsnamen tabellarisch zusammengefaßt.<sup>38</sup>

Tab. 2: Steuerleistungen und Abgaben

Textart	Text	Inhalt	Datierung
mu-ku <sub>x</sub>	ARM 25, 593	1 Mine 16 2/3 Šekel Silber des sugāgum-Amtes des Mušān, des Ḥutnäers	Dimrī-Lîm, 9. Monat, 4. Tag
terdītum	ARM 24, 32	an Sîn-rēṣušu, jeweils 1 Schaf von insgesamt 10 <i>sugāgū</i> der Sutäer	Dimrī-Lîm, 1. Monat, 8. Tag

<sup>6&#</sup>x27; "1 Mine Silber (= 60 Šekel), 100 Schafe des Ba'dī-Haddu, 7' des Yabasäers, 8' 3 Esel 89 Schafe sind eingegangen, 9' 41 Schafe beträgt sein Rückstand."

Vgl. auch mit ARM 9, 244, in dem Steuerzahlungen verschiedener Clans der Sutäer aufgelistet

Neben den in Tabelle 2 aufgelisteten Steuerleistungen und Abgaben sind zwei leider nur im Ausschnitt veröffentlichte Verwaltungstexte vielleicht hinzuzustellen, die jedoch aufgrund unvollständiger Publikation keiner bestimmten Kategorie zugeordnet werden können. M.A.R.I. 8, 347 Anm. 27, nennt 1 Mine Silber des sugāgum-Amtes des Pulsī-Haddu von Ḥarrādum und M.A.R.I. 8, 353 Anm. 44, "(Schafe)" des sugāgum-Amtes des Buqāqum von Sapīratum.

terdītum	ARM 21, 3	an Sîn-rēṣušu in Tādum, jeweils 1 Schaf von 5 namentlich genannten sugāgū	Dimrī-Lîm, 5. Monat, 4. Tag
"	ARM 24, 57	1 Mine Silber des <i>sugāgum</i> -Amtes des Yanṣibum aus Ḥimrān, für den Korb des Königs in Mari	Dimrī-Lîm, 5. Monat, 13. Tag
n	ARM 7, 140 + 203	an Idin-Kūbi, jeweils ein Schaf von $x$ namentlich genannten $sug\bar{a}g\bar{u}$	Dimrī-Lîm 6, $[x]$ . Monat, $[x$ . Tag]
ša adīni lā šuddunu	ARM 9, 169	50 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des Milkī-Haddu des Sohnes des Ḥālī- ʻadun	Dimrī-Lîm, 1. Monat, 6. Tag
»	ARM 24, 58	110 Schafe des sugāgum-Amtes des Ḥannī-lîm, 100 Schafböcke des sugāgum-Amtes des La-yaśīm, Männer des Abī-nakar, 100 Schafe des sugāgum-Amtes des 'Ibal-pī-'el, aus Nisīya	Dimrī-Lîm, 4. Monat, 2. Tag
»	ARM 24, 56	1000 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des Ṣābi'um, des Yakallitäers	Dimrī-Lîm, 5. Monat, 13. Tag
»	ARM 24, 59	2/3 Minen Silber, 30 Schafe des sugāgum-Amtes des Yaqqimum aus Abattum	Dimrī-Lîm, 8. Monat, 4. Tag
»	ARM 24, 60	2 Minen Silber des Mannes des sugāgum-Amtes des Dagan-Abī aus Şubatum, 2 Minen Silber der sugāgum-Amtes des Iḥid-Irru aus Zibnatum	Dimrī-Lîm, 12. Monat, [x.] Tag
»	ARM 24, 55	2 5/6 Minen Silber des <i>sugāgum</i> -Amtes des Namišum, des Mannes aus Šakka	Dimrī-Lîm, [x.] Monat, [x.] Tag
ša adīni lā maḫru	ARM 21, 198	1 1/2 Minen Silber des sugāgum- Amtes des Yatar-lîm	Dimrī-Lîm, 1. Monat, 6. Tag
»	ARM 24, 53	100 Schafböcke des <i>sugāgum</i> -Amtes des Du-ḥanūnim, des Yakallitäers	Dimrī-Lîm, 5. Monat, 10. Tag
»	ARM 24, 54	250 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des Rīpī-Haddu, des Mannes des <i>I-ba-la</i> -AN	Dimrī-Lîm, 9. Monat, 13. Tag

ša adīni lā maḫru	Talon, Fest- schrift Birot, 278 [M.1858]	(Silber) der Väter von Ka-a-li-[x²] und der <i>sugāgū</i> der Ḥanäer	?
nicht klas- sifizierbar	ARM 9, 70	200 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des Ba'dī-Haddu, des Yabasäers in Terqa	
»	ARM 24, 23	, ,	Dimrī-Lîm, 7. Tag
"	ARM 27, 107 <sup>39</sup>	2/3 Minen Silber	Dimrī-Lîm

Die in Tabelle 2 aufgeführten Steuerleistungen sind eindeutig einem sugāgum zuzuordnen, da der Titel angegeben ist. Nachfolgend sind nun auch die Texte tabellarisch aufgeführt, in denen zwar der Terminus sugāgum nicht erscheint, der Vergleich mit anderen Texten es aber wahrscheinlich macht, daß die genannten Personen ebenfalls sugāgū sind. Andere Personen, welche ebenfalls in den nachfolgenden Texten genannt werden, jedoch nicht eindeutig als sugāgū identifiziert werden können, sind in Tabelle 3 nicht aufgeführt.

Tab. 3: Steuerleistungen vermuteter sugāgū

Text	Inhalt	Datierung	Bemerkung
ARM 9, 248: 4'-6', 7'-9', 13"-15"	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [von x Minen Silber des] Bunu-Ami, [Mann von Ilum-mulu]k, [x Minen Silber empfan]gen, 1 Mine Silber ist sein Rückstand	[]	ergänzt nach ARM 23, 237: 20 (Bunu- Ami, sugāgum, Mann von Ilum- muluk)
ARM 9, 248: 7′–9′	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [von x Minen Silber des] Yansibum, [Mann aus Ḥimrā]n, [x Minen Silber sind empfan]gen, 1 Mine Silber ist sein Rückstand	[]	ergänzt nach ARM 24, 57 (siehe Tab. 2)

 $<sup>^{39}\,\,</sup>$  Transliteration und Übersetzung der betreffenden Textstelle siehe auch S. 39 dieses Artikels.

ARM 9, 248: Rs. 13"–15"	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [(von) 1 Mine Silber und 100 Schafen] des Ba'dī-Haddu, des Yabsäers, [3 Esel und 89 Schafe empfangen, und 41 Schafe ist sein Rückstand]	[]	13"-15" entspricht der Angabe in ARM 24, 61 + 25, 760
ARM 24, 61: ii 6'-8'	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – von den 2 5/6 Minen des Namišum, des Mannes aus Šakka, sind 1 1/2 Minen eingegangen, 1 1/3 Minen ist sein Rückstand	[]	entspricht der Angabe in ARM 24, 55 + 63, in dem Namišum eindeutig als sugāgum zu identifizieren ist
ARM 24, 61: iii 6–9	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – von 1 Mi- ne Silber und 100 Schafen des Baʿdī- Haddu, des Yabsäers, 3 Esel und 89 Schafe empfangen, und 41 Schafe ist sein Rückstand	[]	entspricht der Angabe in ARM 25, 760
ARM 24, 62: 10'–11'	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [x] Ri[nder], 10 Schafe sind die Rück- stände des Dagan-(')abī, des Mannes aus Ṣubatum	[]	möglicherweise identisch mit ARM 24, 60 (siehe Tab. 2)
ARM 24, 62: i 15′–16′	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [x Schafe] sind der Rückstand des Ri-ip-i- <sup>d</sup> ishkur, des Sohnes des <i>I-ba-a</i> [ <i>l</i> - AN]	[]	möglicherweise identisch mit ARM 24, 54 (siehe Tab. 2)
ARM 24, 62: 18′–19′	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [x Schafe] sind der Rückstand des Yanṣibum, [Mann von Ḥi]mrān	[]	vgl. ARM 24, 57 (Tab. 2), und ARM 9, 248, in dieser Ta- belle
ARM 23, 63: i 2'-4'	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [von x Minen Silber des Bunu]-Ami, [Mann von Ilum-muluk, x] Minen Silber empfangen, [x Minen Silber] ist sein [Rückstand]	[]	vgl. ARM 9, 248, in dieser Tabelle

Zusammenfassung von Abgaben entspricht der An-ARM 24, 63: [...] ii 3'-6' und offenen Leistungen - von 25/6 gabe in ARM 24, Minen Silber des Namišum, Mann 55 + 61aus Šakka, 1 1/2 Minen Silber empfangen, 1 2/3 Minen Silber ist sein Rückstand von insgesamt 1 Mine Silber und 100 iti *Ebūrim* entspricht der An-ARM 25, 760: Schafen des Ba'dī-Haddu, des Yaba- u<sub>4</sub>-24-kam 6-8 gabe in ARM 24, 61 säers, 3 Esel und 89 Schafe empfangen, und 41<sup>! 1</sup> Schafe der Rückstand

Ein einziger Brief, in welchem der Gouverneur an den König schreibt, daß der neu eingesetzte sugāgum von Tābātum den Steuerumfang seines Vorgängers beibehalten soll, weist auf eine konstante, jährlich zu leistende Steuer hin.

# ARM 27, 107: 3-14 (Brief des Dimrī-Haddu an Dimrī-Lîm)

3 ... pa-na-nu-um 2/3 ma.na kù.babbar-àm 4 ša tà-ba-tim<sup>ki</sup> ha-am-mu-tar belí i-mi-id 5 ù 2/3 ma.na-àm kù.babbar ša-a-ti ha-am-mu-tar 6 a-na za-ki-raba-am-mu-ú iš-ta-qa-al 7 ù ša-ad-da-ag-di-im kù.babbar ša-a-ti ba-am-muta[r] <sup>8</sup> a-ia-ši-im iš-qu-la-am i-na-an-na be-lí ia-as-ḥa-d[a]m <sup>9</sup> a-na su-ga-gu-ut ṭà-ba-tim<sup>ki</sup> ú-wa-e-er <sup>10</sup> ù a-na ṭà-ba-tim<sup>ki</sup> al-li-ik-ma a-na ia-as-ḥa-di-im <sup>11</sup> ki-a-am aq-bi um-ma a-na-ku 2/3 ma-na kù.babbar-àm<sup>12</sup> ša ḥa-am-mu-tar a-na za-ki-ra-ḥa-am-mu-ú <sup>13</sup> ù a-ia-ši-im iš-ta-aq-qa-al<sup>sic</sup> kù.babbar ša-a-ti 14 ta-ša-aq-qa-al

<sup>3-4</sup> "Früher hat mein Herr 2/3 Minen Silber – das aus Ṭābātum – dem 'Ammûtar auferlegt. 5-6 Und diese 2/3 Minen Silber hat 'Ammûtar dem Dākira-'Ammu bezahlt. 7-8 Und voriges Jahr hat 'Ammûtar dieses Silber an mich bezahlt. 8-9 Jetzt hat mein Herr Yashadum mit dem sugāgum-Amt von Tābātum beauftragt. <sup>10</sup> Und (so) bin ich nach Tābātum gegangen. <sup>10–11</sup> Zu Yashadum habe ich so gesprochen: <sup>11–14</sup> ,2/3 Minen Silber, die 'Ammûtar an Dākira-'Ammu und an mich zu zahlen pflegte, dieses Silber wirst jetzt du zahlen."

Mögliche Änderungen der Steuerleistungen sind anhand der Keilschrifttexte grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Allerdings könnte der in ARM 24, 61, und ARM 25, 760, genannte Yabasäer Ba'dī-Lîm mit dem gleichnamigen yabasäischen sugāgum in ARM 9, 70, identisch sein. Anhand dieser Texte ist eine Änderung des Steuerbetrages nicht auszuschließen, vorausgesetzt, der Preis für das Vieh

blieb gleich: 40 in ARM 24, 61, und ARM 25, 760, beträgt die Steuer je 1 Mine Silber und 100 Schafe (Gesamtwert = 160 Šekel), während sich die in ARM 9, 70, zu erbringende Leistung auf 200 Schafe (Gesamtwert = 200 Šekel) beläuft. Da jedoch weder ARM 24, 61, noch ARM 25, 760, datiert sind, ist eine Entscheidung über eine Erhöhung oder Senkung der Steuer nicht möglich. Da andere Belege fehlen, ist es bislang nicht möglich, das Steuersystem Maris umfassend darzustellen und der Frage nachzugehen, wann, wo und weshalb Steuern erhöht oder gesenkt wurden.

# D. Schlußbetrachtung

Die Steppengebiete zu beiden Seiten des Euphrats waren in der Antike von einer städtischen Macht nur schwer zu kontrollieren, da das Fehlen effektiver Fortbewegungsmittel die Beweglichkeit der königlichen Truppen so sehr einschränkte, daß sich die Bevölkerung relativ einfach dem Einfluß des Königs entziehen konnte. 41 Aus diesem Grund mußte es dem König darauf ankommen, ein möglichst stabiles Verhältnis zwischen den verschiedenen Provinzen bzw. der in den Dörfern und Städten lebenden Bevölkerung und dem Königshaus zu schaffen und aufrecht zu erhalten, ohne die eigenen politischen und wirtschaftlichen Interessen zu vernachlässigen. Der König verfügte über verschiedene Mittel, die in diesem Artikel bereits ausführlich besprochen wurden und an dieser Stelle nochmals zusammengefaßt werden: die Einsetzung des Clanführers, die Musterung, die Übergabe von Geschenken an die Clanführer, die Erlassung der Schulden eines Stammes, verschiedene Verträge mit den Clanführern sowie die Erhebung von Steuern und sonstigen Abgaben.

Wie die Texte zum Verlauf der Einsetzung eines sugāgum zeigten, oblag die Auswahl eines Kandidaten während der Regierungszeit des Ya'dun-Lîm in erster Instanz dem Clan. Erst im Anschluß daran bestätigte der König den sugägum in seinem Amt. Im Hinblick auf das strategische Interesse des Königs, nämlich Stabilität zwischen dem Königshaus und den Stämmen zu schaffen, war dieses Vorgehen adäquat, da so dem Clan eine gewisse Autonomie zugesichert wurde. Während der Regierungszeit des Dimrī-Lîm vollzog sich möglicherweise ein Wandel, denn die betreffenden Textbelege weisen darauf hin, daß dem König ohne Absprache mit dem Clan das Recht zugesprochen wurde, einen neuen sugägum zu

Umrechnungen ergeben, daß in der Regel der Kaufwert für ein Schaf bei einem Šekel Silber

Siehe dazu auch Brief ARM 3, 16, in dem yamīnitische Männer nachts in ihre Siedlungen zu kommen pflegen, um von ihren Ehefrauen Neuigkeiten zu erfahren, und anschließend ungesehen wieder in die Steppe zurückkehren.

ernennen. Auf den ersten Blick ist diese Vorgehensweise ein innenpolitischer Fehltritt, der auf die Gegenwehr der Stämme gestoßen sein dürfte. Da aber die Texte die Zugehörigkeit zu einem Stamm offen lassen, ist nicht auszuschließen, daß es sich in diesen Fällen um Ernennungen innerhalb des Stammes der Śim'āliten handelte; der König hätte dann nicht in seiner Funktion als König von Mari und dem Lande Hana, sondern als König der Śim'āliten über die Einsetzung des sugāgum entschieden.

Die Musterungen spiegeln am deutlichsten die Facetten des Versuches, die Stämme zu kontrollieren, wider. Im besten Falle kooperierten die Clans. Vielleicht steht ein Teil der in den Keilschrifttexten genannten Zuwendungen mit einer Musterung in Verbindung. Jedoch verweigerten in einigen Fällen die sugāgū - und mithin der gesamte Clan – aus ungenannten Gründen diese Kooperation. Verbale und konkrete Drohungen, Gefangennahme und Abschreckung waren die Mittel, deren sich das Königshaus bediente. Natürlich läßt sich anhand des zur Verfügung stehenden Materials nicht beantworten, ob es sich dabei um leere Worte oder aber um wirkliche Zwangsmaßnahmen handelte.

Während Musterungen eine immer wiederkehrende Verpflichtung der Stämme gegenüber dem König darstellen und nicht in separaten Verträgen erwähnt werden, nehmen Verträge zwischen den Clans und dem König von Mari (oder anderen Königen) eine besondere Stellung ein, da sie anscheinend nur in Ausnahmesituationen geschlossen wurden. Sie stellen sozusagen die rechtskräftige Anbindung der Clans her, um beispielsweise die Unterstützung bei geplanten militärischen Aktionen zu sichern oder um Frieden zwischen rivalisierenden Stämmen zu stiften.

Eine Verbindung ist sicherlich zwischen der Musterung und den Steuerleistungen zu sehen. Dem König war, wie bereits beschrieben, eine weiträumige Kontrolle der amurritischen Bevölkerung nicht möglich. Daher konnte nur der im Zuge der Musterung notierte Personenkreis als Grundlage der Bestimmung der Steuerpflichtigen und damit auch der Höhe der Steuerleistungen dienen. Denn nur namentlich erfaßte Personen konnten zur Zahlung von Steuern herangezogen werden. Ein Teil der Steuern wurde möglicherweise zur Versorgung von Truppen, die aus einem ärmeren Umfeld stammen, verwendet. Darin zeigt sich insbesondere die Interaktion zwischen Königshaus und Stämmen. 42 Generell darf aber über die Verwendung der Steuern nur spekuliert werden.

 $^{19}$ la-ap-nu-tim a-na-ku $^{20}$ i-na é-kál-lim dam-qí-iš a-pa-qí-id $^{21}$ ù dumu $^{\rm meš}$ lú $^{\rm meš}$  dam-qú-tim $^{22}$ i-na é $^{\rm HI.A}$ a-bi-šu-nu-ma $^{23}$ uš-ta-al-la-mu

ARM 2, 1: 19-23

<sup>&</sup>lt;sup>19–20</sup> "Die Armen (unter den Hanäern) werde ich im Palast gut versorgen. <sup>21–23</sup> Aber die Söhne gut(gestellt)er Leute sollen in den Häusern ihrer Väter betreut werden."

Zur Sicherung der Loyalität der sugāgū erhielten diese, manchmal im Rahmen besonderer Geschehnisse (Verträge, Belohnungen), ganz verschiedene Geschenke vom König. Bevorzugt wurden Stoffe, aber auch andere besondere Gegenstände und exklusive Tiere gehörten zum Repertoire.

Als letztes Mittel zur Kontrolle der amurritischen Bevölkerung sei der Schuldenerlaß angeführt. Dieser zeigt ebenfalls das diffizile Geflecht von Kontrollmechanismen und Machtmitteln des Königshauses. Wie dargelegt, flohen abtrünnige Stammesangehörige, um ihrer Rekrutierung oder Verdingung zu speziellen Arbeiten im Auftrag des Königs zu entgehen. Des weiteren konnte von diesen Flüchtigen keine Steuer erhoben werden, und zugleich schadete die Aufsässigkeit der Amurriter dem Ansehen des Königs. Hinzu tritt das Problem, daß der König kaum Zugriff auf die Steppe hatte. Statt also ein wenig aussichtsreiches militärisches Durchgreifen zu beginnen, erließ der König den Geflohenen die Schulden, um sie zu freiwilliger Rückkehr zu bewegen. Die sugāgū waren daran wiederum als Vermittler zwischen Stamm und Königshaus beteiligt.

Anhand der tribalen Institution des sugāgum sollte herausgestellt werden, welche Instrumente und Methoden das Königshaus nutzte, um Kontrolle über die amurritischen Stämme zu erlangen. Wenngleich es nur bedingt möglich ist, mittels der zahlreichen schlaglichtartigen Ereignisse ein Gesamtbild des Beziehungsgeflechts zwischen sugāgum und dem Königshaus zu zeichnen, und die Keilschrifttexte die relative Wirkungskraft der beschriebenen Mittel nicht deutlich erkennen lassen, geben sie doch einen tiefen Einblick in das Kontrollsystem König-sugāgum.

### Schriftenverzeichnis

Anbar, Moshe, Les tribus amurrites de Mari, Freiburg (Schweiz) 1991 (Orbis Biblicus et Orientalis 108).

Bottéro, Jean, "Lettres de la salle 110 du palais de Mari", in: Revue d'assyriologie et d'archéologie orientale 52 (1958), 163-176.

Charpin, Dominique/Durand, Jean-Marie, "Fils de Sim'al'. Les origines tribales des rois de Mari", in: Revue d'assyriologie et d'archéologie orientale 80 (1986), 141-183.

Charpin, Dominique/Ziegler, Nele, Mari et le Proche Orient à l'époque amorrite. Essai d'histoire politique, Paris 2003 (Florilegium Marianum 5; Nouvelles assyriologiques brèves et utilitaires. Supplément 3/2003; Mémoires de N.A.B.U. 6).

Durand, Jean-Marie, "ARM III, ARM VI, ARM XIII, ARMT XXII", in: Önhan Tunca (Hg.), De la Babylonie à la Syrie, en passant par Mari. Mélanges offerts à Monsieur J.-R. Kupper à l'occasion de son 70<sup>e</sup> anniversaire, Lüttich 1990, 149–177.

Durand, Jean-Marie, Les documents épistolaires du palais de Mari, 3 Bde., Paris 1997–2000 (Littératures anciennes du Proche Orient 16–18).

-/Charpin, Dominique (Hg.), Mari, Ébla et les Hourrites. Dix ans de travaux. Première partie. Actes du colloque international (Paris, mai 1993), Paris 1996 (Amurru 1).

-/- (Hg.), Nomades et sédentaires dans le Proche-Orient ancien. Compte rendu de la XLVI<sup>e</sup> Rencontre Assyriologique Internationale (Paris, 10–13 juillet 2000), Paris 2000 (Amurru 3).

-/- (Hg.), Mari, Ébla et les Hourrites. Dix ans de travaux. Deuxième partie. Actes du colloque international (Paris, mai 1993), Paris 2001 (Amurru 2).

Frankena, Rientje, "Die Hauptpersonen der Lagaba-Tafeln", in: Martinus Adrianus Beek u. a. (Hg.), Symbolae Biblicae et Mesopotamicae Francisco Mario Theodoro de Liagre Böhl Dedicatae, Leiden 1973 (Studia Francisci Scholten memoriae dicata 4), 149–160.

Gelb, Ignace J. u. a. (Hg.), The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of Chicago, Chicago 1956 ff.

Heimpel, Wolfgang, Letters to the King of Mari. A New Translation with Historical Introduction, Notes and Commentary, Winona Lake, Ind. 2003 (Mesopotamian Civilization 12).

Kraus, Fritz Rudolf, Ein Edikt des Königs Ammi-saduga von Babylon, Leiden 1958 (Studia et documenta ad iura orientis antiqui pertinentia 5).

Kupper, Jean-Robert, Les nomades en Mésopotamie au temps des rois de Mari, Paris 1957 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 142).

Luke, John Tracy, Pastoralism and Politics in the Mari Period. A Re-Examination of the Character and Political Significance of the Major West Semitic Tribal Groups on the Middle Euphrates, ca. 1828–1758 B.C., Ann Arbor, Mich. 1965.

Matthews, Victor Harold, Pastoral Nomadism in the Mari Kingdom (ca. 1830-1760 B.C.), Cambridge, Mass. 1978 (American Schools of Qriental Research. Dissertation Series 3).

Nützel, Werner, Einführung in die Geo-Archäologie des Vorderen Orients, Wiesbaden 2004.

Oppenheim, Max Freiherr von, Die Beduinen, Bd. I: Beduinenstämme in Mesopotamien und Syrien, Wiesbaden 1939.

Soden, Wolfram von, Akkadisches Handwörterbuch, 3 Bde., Wiesbaden 1959-81.

Streck, Michael P., Das amurritische Onomastikon der altbabylonischen Zeit, Bd. I: Die Amurriter, die onomastische Forschung, Orthographie und Phonologie, Nominalmorphologie, Münster 2000 (Alter Orient und Altes Testament 271,1).

Talon, Philippe, "Quelques réflexions sur les clans Hanéens", in: Jean-Marie Durand/Jean-Robert Kupper (Hg.), Miscellanea Babylonica. Mélanges offerts à Maurice Birot, Paris 1985, 277-284.

-, "Zwischen Weide, Dorf und Stadt. Sozio-ökonomische Strukturen des amurritischen Nomadismus am Mittleren Euphrat", in: Baghdader Mitteilungen 33 (2002), 155-209.

Wirth, Eugen, Syrien. Eine geographische Landeskunde, Darmstadt 1971 (Wissenschaftliche Länderkunden 4/5).